

Modell Auto Club-Lingen e.V. (MAC-Lingen e.V.)

-Vereinsatzung-

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Modell Auto Club Lingen e.V. (MAC-Lingen e.V.), hat seinen Sitz in Lingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Austragung von Modellautorennen laut Reglement und Training für solche.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist monatlich mit 4 Wochen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag sowie die einmalige Beitrittsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Einberufung der Mitgliedsversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Der Beschlusstext wird den Mitgliedern Zusammen mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf eine noch zu benennende Körperschaft zu übertragen.

§ 12 Vereinsordnung

Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Vereinsordnung.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2014. Diese Änderung der Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 30.11.2014 in Kraft.